

Gebührensatzung
zur Friedhofs-, Bestattungs- und
Leichenhaussatzung des Marktes Marktleugast
(In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2013)

Der Markt Marktleugast erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVB1 S. 17) und Art. 22 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) folgende

Gebührensatzung
zur Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung
Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II
Die Gebühren im einzelnen
§ 3
Grabgebühren

(1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für

- | | |
|--|------------------|
| a) ein Kindergrab | 3,00 € pro Jahr |
| b) ein Einzelgrab | 7,00 € pro Jahr |
| c) ein Familiengrab | 14,00 € pro Jahr |
| d) ein Urnengrab | 7,00 € pro Jahr. |
| e) Urnengrab in einer Urnenkammer | 1.500,00 € |
| f) Bei Belegung der zweiten oder dritten Grabstelle in einer Urnenkammer ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/15 der Gebühr nach Buchstabe e) je angefangenes Jahr zu zahlen. | |

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.
Die Grabgebühr wird jeweils für die Zeit der Ruhefrist erhoben.

§ 4
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich des Leichenwagens beträgt 40,00 €
zuzüglich einer Reinigungspauschale von 15,00 €.

(2) Die Kosten für die Besorgung und Einbettung einer Leiche sowie die Mithilfe bei der Überführung, Aufbahrung und den Beerdigungsfeierlichkeiten und die Kosten für die Grabherstellung (Aushebung und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten

§ 5
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. für die Genehmigung
 - a) zur Errichtung von Grabdenkmälern
 - b) zur Errichtung von Gräften jeweils 2 v.H. der Herstellungskosten
2. für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 der Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung 30,00€
3. für die Inanspruchnahme des Kühlsarges 22,00€
4. für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts 6,00€

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

- a) § 3 mit dem Antrag auf Erwerb bzw. Verlängerung des Grabnutzungsrechts,
- b) § 4 und § 5 Nr. 3 mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen,
- c) § 5 Nr. 1,2 und 4 mit der Erteilung der Genehmigung bzw. Umschreibung

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, den 5. August 1986
Markt Marktleugast

Huhs
Erster Bürgermeister